



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bocksberg“

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat am 28.10.13 mit der Verfügung Nr. 502.4 RV-BS 21101-153005094/581 die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich „Bocksberg“ wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

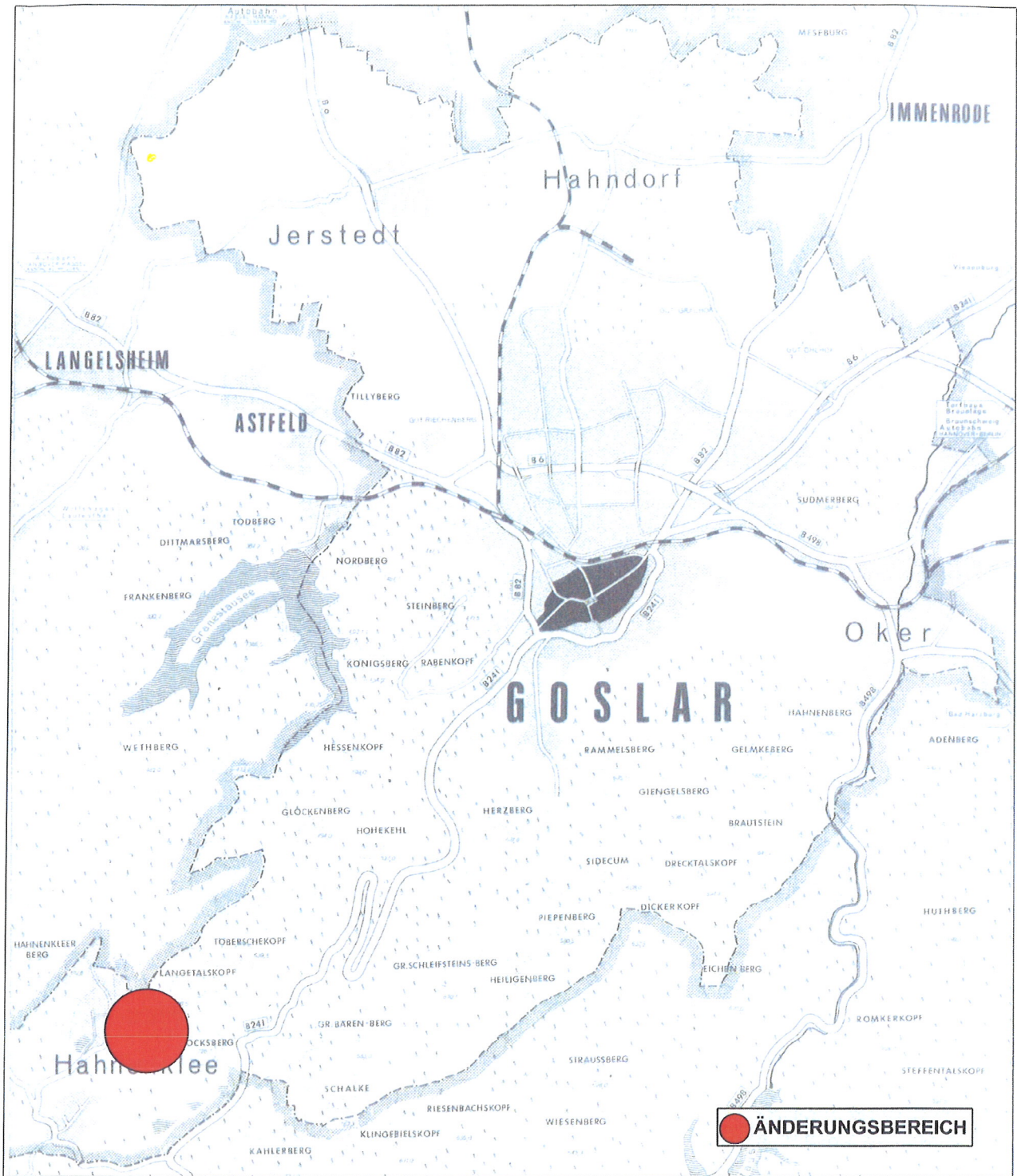
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I.V.

Marion Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice





FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT GOSLAR



94. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH "BOCKSBERG"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO- 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)



Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Tourismus, Freizeit, Gastronomie, Aussichtsturm, Funkmast

5. FLÄCHEN FÜR DIE ÜBERÖRTLICHEN UND ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs.2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Seilbahn



Hauptwanderweg

6. VERKEHRSLÄCHEN



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Parkfläche

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



unterirdische Hauptversorgungsleitungen (L 1, L 5, L 6, L 7, L 9, L 10, L 11, L 13) - L 1 - Abwasserleitung, L 5 - Telefonkabel, L 6 - Kabel Bergbau, L 7 - Abwasserleitung, L 9 - Strom (Niederspannung), L 10 - Abwasserkanal, L 11 - Schmutzwasserkanal, L 13 - Trinkwasserleitung

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen - Zweckbestimmung: Sport - und Freizeitanlagen

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

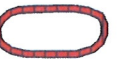


Landschaftsschutzgebiet



Naturpark Harz - Niedersachsen

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs.4 BauGB)



Kernzone UNESCO - Welterbe

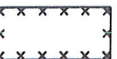


Oberharzer Wasserwirtschaft



Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (ehem. Rathaus)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Altlastenverdachtsfläche - A 1 ehemalige Deponie, A 2 ehemaliger US - Stützpunkt



Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB) siehe auch nachrichtliche Übernahme.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (in Kraftgetreten am 01.10.2001) in der zurzeit gültigen Fassung. (§5 Abs.4 BauGB)

Für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche (gekennzeichnet mit dem Buchstaben "A") findet die Regelung der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar keine Anwendung. (§ 6 BPG- VO)

